

GEMEINDE KÖNIGSBACH-STEIN

Amt:	Bauamt
Sachbearbeiter:	Sören Rexroth
Aktenzeichen:	613.21;613.24
Datum	10.02.2025

## Sitzungsvorlage SV-17/2025

Gremium:	zur	Sitzung am	Status
Gemeinderat	Information	18.02.2025	öffentlich

### Betreff:

#### Windenergie in Königsbach-Stein:

- aktueller Sachstand

### Beschlussvorschlag / Antrag:

Der Gemeinderat nimmt vom aktuellen Sachstand Kenntnis.

### Sachverhalt

#### Planerischer Stand:

Durch die Regionalverbände in Baden-Württemberg, für Königsbach-Stein durch den Regionalverband Nordschwarzwald mit Sitz in Pforzheim, erfolgt derzeit die planerische Umsetzung des Flächenziels aus § 20 Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Baden-Württemberg vor dem Hintergrund des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes vom Juli 2022.

Demnach sind in Baden-Württemberg alle Regionalverbände dazu verpflichtet, 1,8% ihrer Gesamtflächen für die Windenergie und 0,2 % für die Freiflächen-Photovoltaik als sog. Vorranggebiete auszuweisen.

Geschieht diese Ausweisung fristgerecht bis Ende September 2025, sind Windenergieanlagen nur noch in diesen Gebieten zulässig. Wenn dies aber nicht der Fall ist, sind Windenergieanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich – also überall außerhalb der Ortslagen, als sogenannte „privilegierte Vorhaben“ grundsätzlich zulässig! Eine Steuerung durch die Gemeinden ist dann faktisch nicht mehr möglich.

Im Zuge der sogenannten „frühzeitigen Beteiligung“ im Frühjahr 2024 hatte der Regionalverband Nordschwarzwald im Norden von Königsbach-Stein insgesamt Flächen von gut 380 Hektar bzw. 11,4 % der Gemarkungsfläche als Vorranggebiet für die Windenergie vorgesehen – aus unserer Sicht eindeutig zu viel! Geht es nach dem Willen von Verwaltung und Gemeinderat, bleibt im nächsten Planungsschritt des Regionalverbandes davon nicht einmal mehr die Hälfte übrig! Über die entsprechende Stellungnahme wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 16.04.2024 beraten und beschlossen.

Neben den Rückmeldungen von Kommunen und Fachbehörden war auch die Öffentlichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Insgesamt rund 15.000 Rückäußerungen liegen dem Regionalverband zu Vorranggebieten für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik im Verbandsgebiet aus der frühzeitigen Beteiligung vor.

Wann die nächste Beteiligungsrounde stattfindet, ist noch offen – vermutlich ab Mai 2025. Dann hat auch die Bevölkerung wieder die Möglichkeit, Stellungnahmen an den Regionalverband abzugeben. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Homepage des Regi-

onalverbands Nordschwarzwald (<https://nordschwarzwald-region.de/regionalplanung/teil-fortschreibungen/teilregionalplan-windenergie/>).

Mit der Planung des Regionalverbandes ist jedoch noch längst nicht entschieden, ob und wo Windenergieanlagen in Königsbach-Stein realisiert werden. Eine entscheidende Rolle spielt nach wie vor das sog. Drehfunkfeuer in Wöschbach, eine Einrichtung der Deutschen Flugsicherung. In deren 7-km-Radius, worin auch die vom Regionalverband ausgewiesene Fläche liegt, sind Windenergieanlagen nur nach anlassbezogener Einzelfallprüfung zulässig. Also ist eine verlässliche Aussage in Bezug auf eine mögliche Anzahl und deren konkreten Standorten erst möglich, wenn Anlagen mit konkretem Standort, Nabenhöhe etc. zur Prüfung beantragt werden.

### **Aktivitäten privater Projektierer:**

Wie bereits bekannt, versucht die EnBW derzeit, sich Flächen für mögliche Windenergieanlagen von Privateigentümern zu sichern, auch wenn der vorgenannte Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Diese Anfragen zielen derzeit rein auf private Flächen ab! Kommunale Flächen wurden bislang nicht angefragt! Soweit der Verwaltung bekannt ist, gibt es neben der EnBW mindestens einen weiteren Projektierer, der sich ebenfalls um private Flächen bemüht oder zumindest bemühte. In keinem der vorgenannten Fälle hat die Verwaltung irgendwelche Eigentümerdaten herausgegeben oder Aufträge zur Grundstücksakquise erteilt!

Grundsätzlich gilt in Deutschland Vertragsfreiheit. Bedenken sollte man aber:

- Nur wenn die Vorranggebiete auf kommunaler Fläche liegen, kann Ihr Gemeinderat tatsächlich steuern, ob dort überhaupt und falls ja wie viele Windenergieanlagen errichtet werden.
- Nur für die Anlagen auf kommunaler Fläche kann die Allgemeinheit (=Ihre Gemeinde) Einnahmen daraus erzielen, um defizitäre Aufgaben (Schulen, Kindergärten, Feuerwehr, Sportanlagen, Spielplätze, usw.) zu finanzieren. Die optische Beeinträchtigung hat die Allgemeinheit hingegen immer – egal auf wessen Grundstück die Anlage später steht.
- Die Flächenausweisung durch den Regionalverband ist noch im laufenden Verfahren und in seiner Ausdehnung nicht fix.

### **Finanzielle Auswirkungen:**